

Satzung des Fördervereins der August-Lämmle-Schule Oßweil

Vereinsregister-Nummer: VR 202087 (Auszug vom März 2018, Bl. 148)
Erstellungsdatum: 20.07.2015
Sitz des Vereins: Ludwigsburg-Oßweil

Hinweis: Im Originaldokument sind bestimmte Passagen gelb markiert oder handschriftlich ergänzt. Diese wurden in dieser Fassung textuell hervorgehoben (gelb markiert) oder durch Anmerkungen gekennzeichnet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Oßweil**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg-Oßweil.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der **Grundschule Oßweil** durch die ideelle und finanzielle Förderung der **Grundschule Oßweil**. Der Satzungszweck wird verwirklicht. Mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden. Unmittelbar durch:

- Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
- Stärkung des Wir-Gefühls und eines guten Miteinanders an der Schule
- Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen
- Projekte zur Förderung von Bildung und Erziehung (z.B. Lesepatenschaften)
- Förderung von Projekten zur Sucht- und Gewaltprävention
- Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei schulischen Aktivitäten
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schulgeländes
- Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern

Ein Rechtsanspruch der Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler auf Unterstützung aus Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nur die zur Vereinsführung notwendigen Auslagen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
7. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Eintritt zwischen September und Dezember des Kalenderjahres wird nur der halbe Beitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a. erster/erstem Vorsitzenden
- b. zweiter/zweitem Vorsitzenden
- c. Kassenführer(in)
- d. Schriftführer(in)
- e. qua Amt der Schulleiter / die Schulleiterin der Schule
- f. ein Vertreter des Elternbeirates
- g. bis zu 3 Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. erster/erstem Vorsitzenden
- b. zweiter/zweitem Vorsitzenden

2. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. **[Der Vorstand kann der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer Einzelvertretungsbefugnis bis zum Betrag von EUR 500,00 erteilen.]** *(Hinweis im Original: handschriftlicher Vermerk „→ intern“)*

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Der/die erste Vorsitzender/de und der/die zweite Vorsitzender/de werden alternierend alle 2 Jahre gewählt.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

6. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer hat dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

5. *(Hinweis: Nummerierung entspricht der Vorlage)* Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahres- und Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer(in) und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Steuerbegünstigter bei Auflösung oder Aufhebung ist die Stadt Ludwigsburg, die das Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der August-Lämmle-Grundschule Oßweil verwendet.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Ludwigsburg, Baden-Württemberg.

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann – grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Ludwigsburg, 20.07.2015